

Satzung des Vereins ESB Reutlingen Alumni e.V.

*Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. April 2009 in Stuttgart beschlossen,
sowie letztmals bei der Mitgliederversammlung am 18. November 2023 in Berlin geändert.
Sie ist bis zu ihrer Ersetzung durch eine neue Satzung gültig.*

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ESB Reutlingen Alumni e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet zum 30. Juni.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung in der internationalen Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsingenieurwesens an der ESB Business School in Reutlingen sowie der Berufsbildung der Studenten und Alumni der ESB Business School in Reutlingen. Der Verein ist auf keinen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Weiterbildungsangeboten und Information zur Forschung in der Betriebswirtschaft und dem Wirtschaftsingenieurwesen, und durch Treffen und Publikationen für die Studierenden und Alumni der ESB Business School in Reutlingen. Die Förderung von Kontakten zwischen Studierenden, Alumni, Hochschule und die Förderung des Erfahrungsaustauschs dienen ebenfalls der Erfüllung des Vereinszwecks. Der Verein kann Entwicklungs- und Bildungsprojekte in Abstimmung mit der ESB Business School in Reutlingen unterstützen.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies umfasst auch eventuelle Überschüsse, die der Verein in Ausführung seines Zweckes erwirtschaftet.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern geschieht ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Personenvereinigungen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers schriftlich. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Antrag gilt als angenommen, falls der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen ablehnt.

- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann. Der Austritt ist gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vereinsvorstand erforderlich; aus wichtigem Grunde können die Mitglieder auch ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein austreten;
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - c) bei einer natürlichen Person durch deren Tod;
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr seine Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung nicht geleistet hat und nach schriftlicher Erinnerung auch für das zweite Jahr keinen Beitrag leistet. Die Erinnerung erfolgt in Schriftform oder in elektronischer Form; es genügt, wenn die Erinnerung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Erinnerung ist auch dann wirksam zugegangen, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft ist in der Erinnerung hinzuweisen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Ausscheiden erhalten die Mitglieder keine Entschädigungen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern, wobei ein Stellvertreter die Aufgabe des Schriftführers und ein Stellvertreter die Aufgabe des Schatzmeisters innehat.
- (2) Der Verein wird in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand kann Aufgabengliederungen in Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder haben das Recht, an dieser teilzunehmen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus statt,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird;
 - c) wenn die Einberufung durch eine einfache Mehrheit des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder in hybrider Form abgehalten werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter für die jeweilige Versammlung.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts;
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) der Widerruf der Vorstandswahlen;
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen;
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse. Die Einladung kann des Weiteren über das Mitgliedermagazin, die Website und anderen Internetplattformen bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat in diesem Falle zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Versand der Einladung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Soll über die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Mitgliederversammlung mindestens mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (9) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, nicht anwesende Mitglieder können sich von anwesenden Mitgliedern durch Erteilung einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht kann formlos und auch in elektronischer Form erteilt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (11) Es wird durch Handzeichen beziehungsweise Online-Abstimmung abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (12) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (13) Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb einer Versammlung im schriftlichen Umlaufverfahren, in elektronischer Form oder mit anderen Mitteln schriftlich dokumentiert gefasst werden. Der Vorstand kann eine derartige Form der Beschlussfassung bestimmen. In einem solchen Falle haben die Mitglieder ihre Stimme beim Vorstand in der vom Vorstand bestimmten Weise abzugeben. Die Frist für die Stimmabgabe beim Vorstand darf nicht weniger als eine Woche ab Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in der vom Vorstand bestimmten Weise betragen. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen gelten im Übrigen entsprechend. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins.

§8 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§9 Auflösung des Vereins; Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstands mit der Liquidation beauftragt.
- (2) Die Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt und haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist an den Förderverein der ESB Business School in Reutlingen, derzeit VIMA e.V. zu übertragen. Falls zum Zeitpunkt kein Förderverein bestehen sollte, wird das Restvermögen an die ESB Business School in Reutlingen übertragen. Der Empfänger hat es unmittelbar für den unter §2 aufgeführten, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit.